



An den Vorsitzenden des  
Bildungsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peer Knöfler, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3906

28. April 2020

### **Stellungnahme zum Entwurf des Corona-Artikelgesetzes (Drucksache 19/2122)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Artikelgesetz eine Stellungnahme abgeben zu können, die wir gerne nutzen wollen.

Durch die Kürze der Zeit, für die wir angesichts der Eilbedürftigkeit Verständnis haben, ist es uns nicht möglich, alle Bestimmungen des Artikelgesetzes in ihren Einzelheiten zu bewerten. Wir beschränken uns deshalb auf grundsätzliche Aussagen zu den Regelungen, die mit einer finanziellen Folgewirkung für die öffentlichen Haushalte verbunden sind.

#### Zu Art. 20 (Änderung des Pflegeberufekammergesetzes):

Die Erweiterung von § 8 um einen Absatz, der die Pflegeberufekammer berechtigt, personenbezogene Daten zur Auszahlung der beabsichtigten Bonuszahlung für Pflegekräfte an zuständige staatliche Stellen zu übermitteln, ist aus unserer Sicht verzichtbar. Die Auswahl der Mitarbeiter in den pflegenden Berufen, die in den Genuss der beabsichtigten Bonuszahlung kommen sollen, sollte nicht der Pflegeberufekammer überlassen bleiben, sondern der auszahlenden Behörde selbst. Dafür ist ein entsprechendes Antragsverfahren das Mittel der Wahl, mit dem die Pflegekräfte selbst ihren Anspruch anmelden sollten. Dabei ist aus unserer Sicht darauf zu achten, dass nur solche Pflegekräfte in den Genuss der Zahlung kommen, die durch die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung für alle Covid 19-Erkrankten besondere Leistungen erbringen mussten. Dieses gilt selbstverständlich unabhängig von der Art der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind. Nicht nachzuvollziehen wäre aber aus Sicht der Steuerzahler, wenn die Bonuszahlungen auch an solche Mitarbeiter ginge, die verwaltende Tätigkeiten ausüben, in besonderer Führungsverantwortung herausgehobene Gehälter erhalten oder durch die Corona-Krise weniger belastet sind. Einige Pflegekräfte sind durch Unterauslastung sogar von ihren Arbeitgebern zur Kurzarbeit angemeldet worden.

#### Zu Art. 22 (Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes):

Wir schließen uns den Ausführungen in der Gesetzesbegründung an. Für die Träger der Einrichtungen darf es durch die besonderen Schutz- und Betreuungsmaßnahmen während der Corona-Krise nicht zu einer Finanzierungslücke kommen. Es ist richtig, dass das Land hierfür die Finanzverantwortung übernimmt. Bei der Ausführung des Gesetzes ist streng darauf zu achten, dass nur die tatsächlich durch die Epidemie verursachten Mindereinnahmen und Mehrausgaben ausgeglichen werden. Dafür sind entsprechende Verwendungsnachweise notwendig, die zumindest in Stichproben im Anschluss vom Landesrechnungshof überprüft werden sollten. Vorsätzlich oder fahrlässig gemachte Falschangaben sollten nicht nur zu einem Rückzahlungsanspruch des Landes führen, sondern darüber hinaus auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

#### Zu Art. 25 (Änderung des Kita-Reform-Gesetzes):

Das Verschieben der Kitareform um fünf Monate ist sachlich geboten. Kommunen und Einrichtungsträger sollten die Möglichkeit haben, die notwendigen Änderungen mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit umzusetzen. Dieses ist in der aktuellen Krisensituation nicht möglich.

#### Zu Art. 26 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes):

Dass besondere politische Schwerpunktsetzungen der Kita-Reform (Elternbeitragsdeckel, landesweite Geschwisterermäßigung) unabhängig von der Verschiebung der Gesamtreform bereits zum 1. August 2020 umgesetzt werden sollen, können wir nachvollziehen. Einwände haben wir dagegen nicht. Die Regelung einer zweimonatigen Beitragsfreistellung in § 25c KitaG halten wir für angemessen. Eltern, die für ihre Kinder keine oder keine vollumfängliche Betreuung erhalten, sollten auch von den damit verbundenen Gebühren entlastet werden. Selbstverständlich darf dieser Einnahmeausfall weder bei den Trägern der Einrichtung noch bei den Standortgemeinden hängen bleiben. Insofern ist die Kostenübernahme durch das Land folgerichtig. Auch hier ist jedoch zu beachten, dass die notwendigen und im Gesetz vorgesehenen Gegenrechnungen auch tatsächlich vollständig und richtig erfolgen. Auch für diese Erstattungen sollte es deshalb einen Nachprüfungsvorbehalt geben. Es darf nicht dazu kommen, dass Einrichtungsträger und/oder Gemeinden letztlich durch eine Regelung Mehreinnahmen erzielen, die vom Land für die Entlastung der Elternbeiträge gedacht ist.

#### Zu Art. 28 (Änderung des Finanzausgleichgesetzes):

Die Regelungen sind folgerichtig und werden in der Gesetzesbegründung schlüssig dargelegt. Von uns bestehen keine Einwände.

#### Generelle Aussage zu den Corona-Hilfen des Landes:

Die aktuelle Krisensituation macht deutlich, dass wir für die Bewältigung von Notfallsituationen einen starken Staat mit einer leistungsfähigen öffentlichen Verwaltung benötigen. Dazu gehört auch die Fähigkeit, im Bedarfsfall die notwendigen öffentlichen Mittel bereitzustellen, um die Krise zu bewältigen und den davon besonders betroffenen

Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen existenzsichernde Hilfen gewähren zu können. Es ist nach unserer Überzeugung richtig, dass das Land Schleswig-Holstein die Maßnahmen zur Eindämmung der Epidemie mit sehr erheblichen Finanzmitteln flankiert. Dazu darf auch das Schuldenaufnahmeverbot in der Verfassung aufgehoben werden.

Gleichzeitig darf aber auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die jetzt zur Krisenbewältigung aufgenommenen Schulden in späteren Haushaltsjahren zurückgeführt werden müssen und dann die Leistungsfähigkeit des Staates reduzieren. Deshalb muss jede Finanzzusage strengen Maßstäben der Bedarfsgerechtigkeit und Effizienz genügen. Landesmittel dürfen nur fließen, wenn sie zur Existenzsicherung notwendig sind und sie das mit ihnen verfolgte Ziel auch tatsächlich erreichen können. In der akuten Krisensituation wird es nicht immer möglich sein, alle notwendigen Prüfungen zeitnah vorzunehmen, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Häufig kommt es darauf an, schnell und unbürokratisch zu handeln. In diesen Fällen sollte die Mittelgewährung aber immer unter dem Vorbehalt einer anschließenden Nachprüfung erfolgen. Bürger, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, die Finanzhilfen des Landes in Anspruch nehmen wollen, müssen dazu bereit sein, ihre Einkommens-, Ertrags- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, um damit die Bedarfsgerechtigkeit nachzuweisen.

Der finanziellen Krisenbewältigung kommt derzeit zugute, dass die Pandemie zu einem Zeitpunkt aufgetreten ist, zu dem die öffentlichen Kassen in Deutschland und Schleswig-Holstein prall gefüllt waren und Einnahmerekorde bei den Steuern erzielt werden konnten. Im Anschluss an die akute Krisenbewältigung kommt es darauf an, möglichst schnell auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes Schleswig-Holstein wiederherzustellen, um sich auf mögliche weitere Notlagen vorzubereiten, für die wieder ein starker Staat mit einer leistungsfähigen öffentlichen Verwaltung erforderlich ist.

Gern sind wir bereit, unsere Positionen im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Dr. Aloys Altmann  
Präsident